

## Information zur aktuellen Datenschutzgesetzgebung

### Gültigkeit der kantonalen Datenschutzgesetze für Gemeindebibliotheken

Gemeindebibliotheken sind in der Regel Teil einer Gemeindeverwaltung. Wie die Gemeinde unterstehen sie so dem jeweiligen kantonalen Datenschutzrecht. Die neue Datenschutzgesetzgebung auf nationaler Ebene gilt hier nicht. Vermutlich werden einzelne Kantone in den kommenden Jahren ihre Gesetze anpassen. Auf diesen Zeitpunkt besteht spätestens Anpassungsbedarf.

Wir empfehlen mit der kantonalen Fachstelle für Bibliotheken den Kontakt aufzunehmen, die sich dann an die kantonale Datenschutzstelle wenden kann. Je nachdem, wie weit bereits bekannt ist, welche Punkte in den kantonalen Gesetzen angepasst werden sollen, können allfällige Doppelspurigkeiten umgangen und die aktuellen Vorgaben bereits jetzt zukunftssicher umgesetzt werden.

Verbindliche Aussagen zu treffen ist schwierig, da sich die kantonalen Gesetze unterscheiden. Grundsätzlich geben folgende Informationen aber sicher gute Richtwerte:

#### Transparenz gegenüber Nutzer\*innen

Die nun in der Revision stehenden kantonalen Datenschutzgesetzgebungen werden eine Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten vorsehen. Demnach wird die verantwortliche Behörde (in der Regel: die zuständige Gemeinde oder direkt der Kanton) künftig verpflichtet sein, bei der Beschaffung von Personendaten den betroffenen Personen gewisse Angaben und Informationen zur Datenbearbeitung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird dieser Informationspflicht mit Datenschutzerklärungen auf der jeweiligen Internetseite nachgekommen.

Wir gehen davon aus, dass als Mindestinhalt einer solchen Information folgendes vorgesehen sein wird:

- Verantwortliche Behörde inkl. Kontaktdaten
- Rechtsgrundlage und Zweck für die Beschaffung und Bearbeitung der Personendaten
- Angabe der bearbeiteten Personendaten, i.e. welche Personendaten (z.B. Name, Adresse, Geb.-Datum, etc...) werden wie bearbeitet
- Kategorien der Datenbearbeitung, Datenempfänger und Betroffenenrechte

Es empfiehlt sich daher, eine Bestandesaufnahme zu machen:

- Welche Datensammlungen, die Personendaten enthalten, werden lokal geführt?
- Welche Personendaten werden jeweils gesammelt (z.B. Name, Adresse, Geb.-Datum, Ausleihdaten etc.)?
- Rechtliche Grundlage für Datensammlung?
- Benutzungsordnung auf aktuellem Stand?
- Vorgehen bei Wunsch auf Einsichtnahme, Anpassung oder Löschung der Personendaten
- Wenn möglich: Input kantonale Datenschutzstelle via Fachstelle abholen

## Haftung

Hinsichtlich Haftung wird es voraussichtlich keine Änderungen geben im Vergleich zu den aktuellen Gesetzgebungen geben. Die Frage nach einer allfälligen Haftung im Falle von widerrechtlich bearbeiteten Daten beantwortet sich nach den allgemeinen Regeln des Staatshaftungsrechts. Ob es Strafbestimmungen analog zum neuen eidgenössischen DSG hängt von den einzelnen Kantonen ab.